

Kreissatzung

Alternative für Deutschland

Kreisverband Segeberg

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	2
§ 2 Gliederung	2
§ 3 Organe des Kreisverbands	2
§ 4 Die Kreismitgliederversammlung	3
§ 5 Der Kreisvorstand	4
§ 6 Auflösung und Verschmelzung	5
§ 7 Satzungsänderung	5
§ 8 Salvatorische Klausel, ergänzende Bestimmungen, Inkrafttreten dieser Satzung	5

Kreissatzung

Alternative für Deutschland

Kreisverband Segeberg

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Kreisbezeichnung Segeberg. Die Kurzbezeichnung richtet sich nach der Bundessatzung, eine zusätzliche Kurzbezeichnung für den Kreisverband lautet AfD SE sowie AfD Segeberg.
- (2) Der Kreisverband (KV) hat seinen Sitz am Wohnort eines seiner Sprecher, solange keine Kreisgeschäftsstelle unterhalten wird oder der Vorstand einen anderen Sitz festlegt. Der Sitz muß im Gebiet des Kreises Segeberg liegen. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Gebiet des Kreises Segeberg.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung

- (1) Der Kreisverband kann durch Beschluss des Kreisvorstands nachgeordnete Gebietsverbände gründen, Ortsverbände können gegründet werden, sofern die Mitgliederzahl in einem Ortsbereich die Zahl 7 erreicht hat.
- (2) Die nachgeordneten Gebietsverbände haben Finanz- und Personalautonomie. Die Kreismitgliederversammlung kann ein Organisationsstatut für die Orts- und Stadtverbände des Kreisverbands beschließen. Das Organisationsstatut hat Satzungsrang. Vor einer Änderung des Statuts ist den Verbandsvorständen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Solange der Kreisverband kein Organisationsstatut nach Absatz 2 verabschiedet hat, verfügen die nachgeordneten Gebietsverbände auch über Satzungsautonomie. Sie haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Aufspaltung, Auflösung oder Verschmelzung zur ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Kreismitgliederversammlung bedürfen.
- (4) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Gebietsverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 3 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a. die Kreismitgliederversammlungen (Kreisparteitag),
- b. der Kreisvorstand

§ 4 Die Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
- (2) Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Die Kreismitgliederversammlung beschließt insbesondere über das Kreiswahlprogramm und die Kreissatzung, sowie über die Kandidatenlisten bei Kommunalwahlen, sofern die Zuständigkeit gesetzlich nicht anders geregelt ist.
- (3) Die Kreismitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter. Der Kreisvorstand wird in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Kreismitgliederversammlung in geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt. Der Kreisvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstands im Amt. Die Kreismitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder oder den gesamten Vorstand mit einfacher Mehrheit der gültig Abstimmenden abwählen.
- (4) Ist eine Nachwahl auf Grund vorzeitigen Ausscheidens oder einer Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
- (5) Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter und als Kandidat zur Kommunalwahl können auch Abwesende gewählt werden.
- (6) Die Kreismitgliederversammlung nimmt jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- (7) Die Kreismitgliederversammlung findet als Mitgliederversammlung statt.
- (8) Die Kreismitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung, des Tagungsorts, des Datums und der Uhrzeit mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Anträge zur Kreismitgliederversammlung sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von 2 Wochen vor der Versammlung einzureichen. Sie sind vom Kreisvorstand unverzüglich, spätestens zehn Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (9) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, eine Kreismitgliederversammlung mit verkürzter Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn der Anlass der Einberufung besonders eilbedürftig ist. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Kreisvorstand beschließt zugleich eine der verkürzten Einladungsfrist angemessene Antragsfrist und teilt diese in der Einladung mit. Fristgerecht eingegangene Anträge sind nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich bekanntzugeben. Auf der mit verkürzter Frist einberufenen Versammlung können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen. Mindestens eine Kreismitgliederversammlung im Kalenderjahr muss mit regulärer Frist einberufen werden.
- (10) Eine Kreismitgliederversammlung muss durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 - a. durch Beschlüsse von mindestens drei nachgeordneten Gebietsverbänden oder
 - b. durch Beschluss des Kreisvorstandes.
 - c. durch Antrag von 15 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlüsse müssen mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Ortsverband gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen, sie kann in besonders eilbedürftigen

Fällen bis auf 5 Tage verkürzt werden. Es gelten die Antrags- und Kundgabefristen des Absatzes 8, in eilbedürftigen Fällen die Regelungen des Absatzes 9.

- (11) Zwischen zwei nach Absatz 10 geforderten Kreismitgliederversammlungen muss ein Mindestzeitraum von vier Monaten liegen, es sei denn, der Kreisvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.
- (12) Die Kreismitgliederversammlung wird durch einen Vertreter des Kreisvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (13) Die Kreismitgliederversammlung und die Beschlüsse werden durch eine von der Versammlung beauftragte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist den nachgeordneten Gebietsverbänden innerhalb von sechs Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 5 Der Kreisvorstand

Der Kreisvorstand versteht sich als Kollegialorgan. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Kreisvorstandsmitglieder sind hinsichtlich aller ihnen bekannt werdenden Parteiinterna zur absoluten Verschwiegenheit nach außen hin verpflichtet.

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - (a) zwei Sprechern (Vorsitzenden),
 - (b) bis zu zwei stellvertretenden Sprechern (stellvertretenden Vorsitzenden),
 - (c) dem Schatzmeister,
 - (d) bis zu einem stellvertretenden Schatzmeister und
 - (e) bis zu drei Beisitzern.
- (2) Über die Anzahl der stellvertretenden Sprecher und Beisitzer sowie dem stellvertretenden Schatzmeister entscheidet der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit vor der Wahl des Kreisvorstands.
- (3) Der Vorsitzende der Kreistagsfraktion und die Vorsitzenden der Ortsverbände sind mindestens einmal je Kalenderhalbjahr mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Kreisvorstands einzuladen.
- (4) Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich persönlich oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird von einem Sprecher oder im Falle von deren Verhinderung durch einen stellvertretenden Sprecher schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Der Kreisvorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per E-Mail treffen. Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand beschließt über alle das Kreisgebiet betreffenden organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung. Beschlüsse gelten, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend sind bzw. fernmündlich teilnehmen.
- (6) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Der Kreisverband wird in sämtlichen finanziellen Angelegenheiten durch zwei Mitglieder des Kreisvorstands vertreten, darunter mindestens ein Sprecher, stv. Sprecher oder der Schatzmeister. Im Übrigen vertreten die Vorstandsmitglieder den Vorstand alleine. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen. Dem Kreisschatzmeister steht ein Vetorecht für ausgabenwirksame Beschlüsse zu, sofern diese die finanziellen Möglichkeiten des Kreisverbandes objektiv übersteigen oder zu einer Einschränkung der Zahlungsfähigkeit führen können.

- (7) Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Kreisverbandes teilzunehmen.
- (8) Der Kreisvorstand beschließt über die Gründung von neuen, nachgeordneten Gebietsverbänden.
- (9) Der Kreisvorstand kann einen Geschäftsstellenleiter für eine regionale Geschäftsstelle des Kreisverbandes berufen. Die Führung der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt und soll die Gebietsverbände bei der organisatorischen Arbeit unterstützen.
- (10) Ist das Amt des Kreisschatzmeisters verwaist, wird der stellvertretende Schatzmeister zum kommissarischen Schatzmeister. Gibt es keinen stellvertretenden Schatzmeister, so bestimmt der Kreisvorstand eine Person aus seiner Mitte zum kommissarischen Schatzmeister. Bis zur nächsten Kreismitgliederversammlung übernimmt diese Person die Aufgaben und Pflichten des Kreisschatzmeisters.
- (11) Besteht der Kreisvorstand wegen vorzeitigen Ausscheidens einzelner Mitglieder nur noch aus vier oder weniger Mitgliedern, ist unverzüglich eine Kreismitgliederversammlung zur Vorstandsnachwahl einzuberufen. Ist die Vertretungsberechtigung gem. Abs. 6 nicht mehr gegeben, obliegt es dem Landesschiedsgericht auf Antrag, die Ernennung kommissarisch vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder vorzunehmen. Die einzige Aufgabe des derart in den Zustand der Vertretungsberechtigung versetzten Vorstands ist die Einberufung und Organisation einer Kreismitgliederversammlung.

§ 6 Auflösung und Verschmelzung

Die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbands bedarf eines Beschlusses von drei Vierteln der gültig abstimmenden Mitglieder der Kreismitgliederversammlung. Dieser Beschluss darf nicht auf einer Versammlung mit verkürzter Ladungsfrist getroffen werden.

§ 7 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einer Kreismitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn der Kreismitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingegangen ist.

§ 8 Salvatorische Klausel, ergänzende Bestimmungen, Inkrafttreten dieser Satzung, Unterschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Die Satzung tritt mit Beschluss durch die Kreismitgliederversammlung am 04. Juli 2018 in Kraft.
- (3) Es gilt die Geschäftsordnung (GO) der Bundespartei.